

Satzung der „Stiftung Museen für Humor und Satire“

Präambel

Die „Stiftung Museen für Humor und Satire“ wurde gegründet, um das kulturelle Erbe auf dem Gebiet aller visuellen Formen von Humor und Satire der Gesellschaft zugänglich zu machen und für die Nachwelt zu bewahren.

Die Stiftung unterstützt jedwede Aktivitäten, Initiativen und Institutionen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Ansehen und die Präsenz dieser speziellen Kunstgattungen und Kommunikationsformen in der Öffentlichkeit zu mehren.

Sie schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass dieses Kulturgut auch mit seinen Sammlungen, Nachlässen und Archiven einen angemessenen Platz und eine hohe Wertschätzung in der kulturellen Landschaft der Bundesrepublik Deutschland findet. Sie sieht es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, Genres wie Karikatur, Cartoon, kritische Grafik und Komische Kunst ebenso wie deren Protagonisten nachhaltig zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Museen für Humor und Satire“.

(2) Sie ist eine nicht-rechtsfähige, unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts in der Verwaltung und Trägerschaft des Vereins „Cartoonlobby e.V.“ und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Sitz der Stiftung ist Königs Wusterhausen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der visuellen Satire und des visuellen Humors.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - durch das Fördern von Sammeln, Bewahren und Ausstellen sowie der wissenschaftlichen Erforschung von Werken, Publikationen und Gegenständen jedweder Darstellungsform von Satire und Humor;
 - durch den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken, Nach- und Vorlässen sowie den kontinuierlichen Aufbau und die Pflege einer Sammlung, eines Archivs und einer Bibliothek;
 - durch die Organisation, Finanzierung und Durchführung von Ausstellungsprojekten, die Präsentation von Sammlungsstücken und die leihweise Überlassung für Ausstellungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
 - durch die Gewährung finanzieller Unterstützung zur Durchführung von Veranstaltungen, zur wissenschaftlichen Erforschung und Aufarbeitung sowie Herausgabe und Förderung von Publikationen zu Themen im Rahmen der Arbeit und der Aktivitäten eines Museums und
 - durch Vergabe von Stipendien für Forschungszwecke sowie zur Künstler- und Nachwuchsförderung.
- (3) Weiterhin ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in den vorgenannten Absätzen beschriebenen Zwecke.
- (4) Ziel ist die nachhaltig angelegte Unterstützung der Gründung, Existenz und Arbeit von Museen für Humor und Satire und ihrer Sammlungen insbesondere in der Region Berlin/Brandenburg.
- (5) Die Stiftung übernimmt die „Sammlung Museum für Humor und Satire“, das Archiv und die Bibliothek des Cartoonlobby e.V. in ihr Eigentum mit allen eingegangenen Verpflichtungen und wird zum alleinigen Verwalter dieses Kulturerbes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zustiftungen sind zulässig.
- (2) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist in jedem Fall in seinem Bestand zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in einer Vermögensbuchhaltung wertmäßig und körperlich zu erfassen und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung

des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Beirat, Verwaltung der Stiftung durch den Träger

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat.
- (2) So weit die Aufgaben des Beirats nach dieser Satzung reichen, sind seine Beschlüsse für den Träger bindend. Beschlüsse, die gegen diese Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen, darf der Träger nicht ausführen.
- (3) Die Stiftung wird durch den Träger nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom Vermögen des Trägers verwaltet.
Der Träger handelt im Außenverhältnis in eigenem Namen, im Innenverhältnis für Rechnung der Stiftung. Der Träger verpflichtet sich zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach den steuerlichen Vorschriften. Für die Verwaltung der Stiftung hat der Träger Anspruch auf eine angemessene Vergütung aus den Stiftungsmitteln.
- (4) Der Träger stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für die Stiftung auf, aus dem ersichtlich ist, welche Mittel für die Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen, und legt ihn dem Beirat vor.
- (5) Der Träger hat dem Beirat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vorzulegen. Dieser Bericht besteht aus dem Jahresabschluss und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

- (6) Der Beirat kann mit dem Träger weitergehende Leistungen (z.B. Durchführung von Projekten im Auftrag der Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit) vereinbaren, auch gegen Entgelt. Das Entgelt wird aus den Mitteln der Stiftung getragen.

§ 7

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Kulturpolitik, Stiftern, Fachkollegen, Kuratoren, Kunstwissenschaftlern und einem Vorstandsmitglied der Cartoonlobby e.V. Der erste Stiftungsbeirat wird durch den Stifter bestellt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen können erstattet werden.
- (5) Die Wahl des Beirates findet im Abstand von drei Jahren statt.
- (6) Mitglieder des Stiftungsbeirats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder. Die Wahl eines neuen Mitgliedes für den Beirat, als Ersatz für eine Abberufung, hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.

§ 8

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Beirat nimmt den Haushaltsplan und den Bericht des Trägers über die Tätigkeit der Stiftung entgegen. Er kann sich jederzeit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung unterrichten und sich die dazu erforderlichen Unterlagen vom Träger vorlegen lassen.
- (3) Der Beirat kann dem Träger Empfehlungen zur Vermögensanlage geben.

§ 9

Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Träger im Original zur Ausführung und Aufbewahrung zu übermitteln.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Der Beirat kann einstimmig mit Zustimmung des Trägers Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stiftungsvertrag vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Änderungen in § 2 (Stiftungszweck) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszweckes aussichtslos oder durch wesentliche Änderungen der Verhältnisse sinnlos geworden ist.

- (3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsbeirat jederzeit einstimmig die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann der Beirat mit Zustimmung des Trägers einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Kunst und Kultur zu liegen.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann einstimmig mit Zustimmung des Trägers die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsbeirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Archiv der Akademie der Künste Berlin, derzeit Pariser Platz 4 in 10117 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.